

# Allgemeine Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (ABRG) (WN422)

- [Artikel 1 – Wer ist versichert? Was ist versichert?](#)
- [Artikel 2 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?](#)
- [Artikel 3 – Welcher Versicherungsschutz besteht in Kraftfahrzeugen?](#)
- [Artikel 4 – Was ist nicht versichert?](#)
- [Artikel 5 – Welche Schäden sind begrenzt ersatzpflichtig?](#)
- [Artikel 6 – Für welchen Zeitraum und für welchen örtlichen Bereich gilt die Versicherung?](#)
- [Artikel 7 – Welche Höhe soll die Versicherungssumme haben?](#)
- [Artikel 8 – Welche Leistungen erbringt der Versicherer?](#)
- [Artikel 9 – Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall?](#)
- [Artikel 10 – Wann erfolgt die Schadenzahlung?](#)
- [Artikel 11 – Was gilt, wenn der Versicherte auch gegenüber Dritten Ansprüche hat?](#)
- [Artikel 12 – Was gilt für Nebenabsprachen?](#)

Vorbemerkung: Versichert ist das Reisegepäck (einschließlich Handgepäck) nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (ABRG) bzw. Zusatzbedingungen für Campingrisiken und Versicherungsschutz am Autodach während der Dauer der Reise. Als Reise im Sinne der Versicherung gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes. Innerhalb der Versicherungsdauer kann der Versicherte beliebig oft auf Reise gehen und wieder an seinen Wohnort zurückkehren.

## Artikel 1 – Wer ist versichert? Was ist versichert?

1. Versichert ist das gesamte auf die Reise mitgenommene Reisegepäck der in der Versicherungsurkunde genannten Person(en).
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden (siehe jedoch Artikel 5 Ziffer 2 und 3 ABRG). Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Jagd- und Badehütten, Schrebergartenhäuschen, Campingwagen etc.), gelten nur dann als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
3. Fahrräder, Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte einschließlich Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. (Aufgeblasene oder zusammengebaute Boote gelten als in bestimmungsgemäßem Gebrauch befindlich.) Falt- und Schlauchboote im Zeitwert von über EUR 1.500,- sowie Außenbordmotore sind stets von der Versicherung ausgeschlossen.
4. Schmucksachen, Uhren, Pelze, Apparate und Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Radio-, Foto-, Film-, TV-, Tonband- und Projektionsapparate), Jagdwaffen und Ferngläser sind, unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Artikel 5 Ziffer 1, nur versichert, solange sie
  - 4.1 bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
  - 4.2 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
  - 4.3 einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - 4.4 sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum oder einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen, Uhren sowie Foto- und Filmapparate nebst Zubehör jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen und versperrten Behältnis verwahrt sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Pelze, Apparate und Geräte aller Art nebst Zubehör, Jagdwaffen und Ferngläsern – nicht aber Schmucksachen und Uhren – sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß

verschlossenen und versperrten, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurden.

4.5 Bezüglich Kraftfahrzeug siehe Artikel 3 Ziffer 5.

5. Prothesen und optische Brillen jeder Art sind gemäß Artikel 5 Ziffer 5 versichert.

6. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art (die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren ist jedoch gemäß Artikel 5 Ziffer 4 versichert), Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Apparate, Geräte und Musikinstrumente; ferner Kfz-Zubehör, Kfz-Werkzeuge, Kfz-Ersatzteile und Kfz-Sonderausstattung samt Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Fahrräder, Falt- und Schlauchboote sind jedoch gemäß Artikel 1 Ziffer 3 versichert).

## **Artikel 2 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, wenn versicherte Gegenstände abhanden gekommen, zerstört oder beschädigt werden,

1. während sich das Reisegepäck in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

2. während der übrigen Reisezeit

2.1 durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Sachbeschädigung durch Dritte;

2.2 durch Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;

2.3 durch bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

2.4 durch Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

2.5 durch höhere Gewalt.

3. Für Schäden gemäß Artikel 2, welche während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## **Artikel 3 – Welcher Versicherungsschutz besteht in Kraftfahrzeugen?**

1. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Kfz-Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem allseits durch Metall oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- bzw. Kofferraum befindet und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt wurden.

2. Das in einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Reisegepäck muss in einem Kofferraum verwahrt werden, sofern ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist. Zumindest muss das im Kraftfahrzeug zurückgelassene Reisegepäck, wann immer möglich, von außen nicht einsehbar verwahrt werden.

3. Der Versicherungsschutz gilt dann, wenn das Kraftfahrzeug verschlossen und versperrt entsprechend Artikel 3 Ziffer 1 in Hotel- oder öffentlichen Garagen, auf Hotel- oder bewachten Parkplätzen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt werden muss.

4. Bezieht der Versicherte eine Unterkunft, so sind die in Artikel 1 Ziffer 4 angeführten Gegenstände in die Unterkunft mitzunehmen. Benutzt der Versicherte eine Unterkunftsstätte für mehr als eine Übernachtung, so ist für die Dauer der Übernachtung das im Kraftfahrzeug oder im Kfz-Anhänger zurückgelassene Reisegepäck nicht versichert.

5. Wird das Kraftfahrzeug bzw. der Kfz-Anhänger in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr Ortszeit unbeaufsichtigt abgestellt (öffentliche Garage oder gebührenpflichtiger Parkplatz werden als unbeaufsichtigt angesehen), so besteht für den Inhalt des Kraftfahrzeuges bzw. des Kfz-Anhängers Versicherungsschutz nur, wenn der Schaden nachweislich während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist. Kann der Versicherte keinen Nachweis erbringen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall mit EUR 250,- begrenzt.

6. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug mitgeführtes Reisegepäck ist mit Ausnahme der in Artikel 1 Ziffer 4 genannten Gegenstände versichert. Es muss sich jedoch in Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff befinden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen des Artikel 3 gelten sinngemäß.

## **Artikel 4 – Was ist nicht versichert?**

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder innerer Unruhen, der Kernenergie sowie von behördlichen Verfügungen.
2. Weiters leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, die
  - 2.1 der Versicherte oder die mitversicherten Personen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben;
  - 2.2 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, namentlich innerer Verderb und Bruch (ausgenommen Transportmittelunfall, siehe Artikel 5 Ziffer 6), Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss von Gepäckstücken;
  - 2.3 verursacht werden durch Selbstverschulden wie vergessen, liegen lassen, verlieren, verlegen, fallen-, hängen- oder stehen lassen sowie mangelhafte Verwahrung oder Beaufsichtigung;
  - 2.4 durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

## **Artikel 5 – Welche Schäden sind begrenzt ersatzpflichtig?**

1. Schäden an Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Apparaten und Geräten aller Art nebst Zubehör (siehe Artikel 1 Ziffer 4), Jagd- und Sportwaffen, Sportausrüstungen im Wert von über EUR 1.000,- sowie Ferngläser sind je Versicherungsfall in ihrer Gesamtheit bis höchstens 50 v. H. der Versicherungssumme in die Versicherung eingeschlossen.
2. Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die auf der Reise gekauft werden, sind bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zum Betrag von EUR 500,- in die Versicherung eingeschlossen, sofern deren Versicherungswert bei der Festlegung der Versicherungssumme Berücksichtigung gefunden hat (siehe Artikel 7 sowie Artikel 8 Ziffer 3).
3. Schäden an Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden bis 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens aber bis zum Betrag von EUR 250,- je Versicherungsfall ersetzt (siehe Artikel 7 Ziffer 1).
4. Für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren werden die amtlichen Stempelgebühren bis 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens aber bis zum Betrag von EUR 200,-, ersetzt.
5. Schäden an Prothesen (Hilfsmittel, die Körperteile in ihrer Gestalt und teilweise auch in ihrer Funktion ersetzen) bzw. an optischen Brillen jeglicher Art, werden bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, maximal jedoch bis EUR 500,- je Versicherungsfall ersetzt, sofern der Schaden durch Transportmittelunfall oder Raub verursacht wurde.
6. Bruch an im Reisegepäck mitgeführten Gegenständen ist nur infolge nachgewiesenen Transportmittelunfalles bis maximal EUR 300,- gedeckt.

## **Artikel 6 – Für welchen Zeitraum und für welchen örtlichen Bereich gilt die Versicherung?**

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages beginnt der Versicherungsschutz jedesmal mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antrittes der Reise versicherte Gegenstände aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen wieder dort eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
2. Bei Versicherungsverträgen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus vom Versicherten nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Versicherte nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen, maximal aber um 7 Tage.
3. Die Versicherung gilt für den vereinbarten Geltungsbereich mit Ausnahme von Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete.
4. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes gelten nicht als Reise.

## **Artikel 7 – Welche Höhe soll die Versicherungssumme haben?**

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäckes gemäß Artikel 1 und Artikel 5 Ziffer 2 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt (siehe jedoch Artikel 5 Ziffer 3).
2. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert, das ist derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Gegenstände gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Gegenstände (Alter, Abnutzung, Mode, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

## **Artikel 8 – Welche Leistungen erbringt der Versicherer?**

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
  - 1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes;
  - 1.2 für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - 1.3 für Filme, Ton- und Datenträger u. dgl. nur den Materialwert.
2. Vermögensschäden werden nicht ersetzt (siehe jedoch Artikel 5 Ziffer 4).
3. Ist die Versicherungssumme gemäß Artikel 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## **Artikel 9 – Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall?**

Der Versicherte hat

1. jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
2. Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Eisenbahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und die Weisungen des Versicherers zu beachten;
3. alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Artikel 1 und Artikel 5 Ziffer 2 versicherten Gegenstände vorzulegen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 (3) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **Artikel 10 – Wann erfolgt die Schadenzahlung?**

1. Sind wegen eines Schadenfalles polizeiliche oder behördliche Erhebungen eingeleitet, so behält sich der Versicherer das Recht vor, deren Ergebnis abzuwarten.
2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 15 Tagen zu erfolgen.
3. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens 6 Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **Artikel 11 – Was gilt, wenn der Versicherte auch gegenüber Dritten Ansprüche hat?**

Soweit der Versicherer Leistungen erbracht hat, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

## **Artikel 12 – Was gilt für Nebenabsprachen?**

Vom Versicherer ist niemand ermächtigt, durch Nebenabsprachen mündlich oder schriftlich von diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. Zusatzbedingungen abweichend Versicherungsschutz zuzusagen. Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. Zusatzbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Versicherer firmenmäßig gefertigt werden.

---

*Letzte Änderung am März 15, 2002*

Bei Fragen zu dieser Seite wenden Sie sich bitte an die Betriebsorganisation der WVAG  
[\(WVBO\)](#) Tel.: (0662) 6386-629

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an den [Webmaster](#) Tel.: (0662) 6386-655

---